

# RS Vwgh 1990/10/3 90/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §36;

GewStG §11 Abs3;

KStG 1966 §22 Abs5;

## Rechtssatz

Werden Schulden in einem Ausmaß nachgelassen, daß dieser Erlaß zur Sanierung des Schuldners geeignet ist, dann bildet die durch den Erlaß eingetretene Vermögensvermehrung unter Bedachtnahme auf den normativen Gehalt des § 22 Abs 5 KStG 1966, die Sanierung einer Körperschaft nicht durch Steuerleistungen zu gefährden, einen Sanierungsgewinn, auch wenn nur ein einzelner Gläubiger durch seinen Schuldnerlaß zur Sanierung beiträgt. Nichts anderes kann gelten, wenn zwar nicht ein einzelner, sondern mehrere Gläubiger, die aber nicht die Mehrheit der Gläubiger ausmachen, Schulden erläßt. Auch wenn eine Minderheit Schulden nachläßt, führt der für die Sanierung des Schuldners geeignete Schuldnerlaß zur einem Sanierungsgewinn (Hinweis E 30.5.1978, 1396, 2345/75, VwSlg 5267 F/1978).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130018.X01

## Im RIS seit

03.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)